

An den Landrat

---

Glarus, 20. Januar 2026

### **Bericht zum Klimagesetz**

(Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz»)

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte das Klimagesetz (Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz») an ihren Sitzungen vom 28. November 2025, 15. Dezember 2025 und 5. Januar 2026 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Cinia Schriber, Präsidentin, Mitlödi

Mitglieder: LR Franz Freuler, Vizepräsident, Glarus  
LR Sabine Steinmann, Oberurnen  
LR Toni Gisler, Linthal  
LR Martin Zopfi, Schwanden  
LR Remo Goethe, Glarus  
LR Nils Birkeland, Ennenda  
LR Peter Rothlin, Oberurnen (Ersatzmitglied)  
LR Andreas Vögeli, Schwanden  
LR Roland Goethe, Glarus (Ersatzmitglied am 15. Dezember 2025)

Entschuldigt: LR Stefan Schnyder, Näfels  
LR Martin Zopfi, Schwanden (am 15. Dezember 2025 abwesend)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

RR Thomas Tschudi, Vorsteher DBU  
Marc Hutter-Rothauge, Departementssekretär DBU  
Franziska Wyss, Hauptabteilungsleiterin Umwelt, Wald und Energie  
Petra Vögeli, Abteilungsleiterin Umwelt und Energie  
Jan-Andri Giovanoli, Sekretariat DS DBU (am 28. November 2025)  
Andrea Vogt, Juristin DS DBU (am 15. Dezember 2025 und 5. Januar 2026)

Das Sitzungsprotokoll wurde am 28. November 2025 von Jan-Andri Giovanoli und am 15. Dezember 2025 und 5. Januar 2026 durch Andrea Vogt geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat vom 21. Oktober 2025
- SBE Klimagesetz
- Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz»
- Auswertung Vernehmlassung
- Kurzumfrage Entwurf Klimagesetz
- Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG, SR 814.310)

## 1. Grundsätzliches

Das Departement führte anhand einer Präsentation in die Thematik ein, wobei einleitend ein Rückblick auf die Entstehungsgeschichte geworfen wurde und eine Einordnung in das bereits geltende nationale und internationale Recht vorgenommen wurde. Besondere Erwähnung fand das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG, SR 814.310), welches als übergeordneter Rahmen zu berücksichtigen sei und mit dem die Schweizer Bevölkerung das Ziel der Netto-Null Treibhausgasemissionen der Schweiz bis zum Jahr 2050 gesetzlich verankert hat. Der Departementsvorsteher führte aus, dass mit dem Klimagesetz die Motion Grossenbacher erfüllt werde. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen (beispielsweise Ablehnung der Klimavorlage im Kanton Zürich, derzeitige Weltlage) sei die Vorlage bewusst mit Blick auf eine politische Mehrheitsfähigkeit ausgearbeitet worden. Für einige werde die Vorlage zu wenig mutig sein, für andere sei jegliche Regulierung in diesem Bereich zu weitgehend.

Das Departement erwähnte die bereits spür- und messbaren Auswirkungen des Klimawandels im Kanton. Statistisch wurden die Erhöhung der Durchschnittstemperaturen sowie die Häufung von Hitzetagen und schneeärmeren Wintern erwähnt.<sup>1</sup>

Im Sinne eines Überblicks über die Grundzüge der Vorlage wurden insbesondere folgende Punkte ausgeführt: Geltungsbereich (zentrale und dezentrale Verwaltungen, keine Private), Klimaziele (Netto-Null bis spätestens 2050), Klimaplan (Funktionsweise, Zuständigkeiten, Beispiele aus anderen Kantonen), Treibhausgasbilanz (Beispiel aus anderem Kanton), Finanzierung (primär über ordentliches Budget) und Vernehmlassung (total 22 Antworten, davon 15 eher zustimmend).

Beim Klimagesetz handle es sich zusammengefasst betrachtet um eine Rahmengesetzgebung. In der Kommission wurde über den Stellenwert der Klimapläne diskutiert, wobei insbesondere die Situation in den anderen Kantonen von Interesse war. Ebenfalls wurde grundsätzlich über die Notwendigkeit einer Gesetzgebung beraten.

## 2. Eintreten

Bereits zu Beginn der Debatte äusserte sich ein Teil der Kommission kritisch zur Notwendigkeit einer Gesetzgebung in diesem Bereich. Die bestehenden Rechtsgrundlagen seien ausreichend und es wäre zweckmässiger, wenn die Verwaltungen sowie die öffentlichen Körperschaften die bestehenden Instrumente konsequenter vollziehen würden. Als Beispiel wurde die Erstellung von Schutzbauten gegen gravitative Naturgefahren genannt. Dagegen wurde vorgebracht, dass nebst dem KIG und der Motion Grossenbacher auch die von der Landsgemeinde beschlossene Verfassungsbestimmung als demokratisch legitimer Auftrag zu berücksichtigen sei. Es könne von Vorteil sein, wenn sich der Kanton frühzeitig mit den Massnahmen zur Zielerreichung auseinandersetze und hierfür einen klaren

---

<sup>1</sup> Für weitere Informationen siehe: MeteoSchweiz, Klimawandel, [www.meteoschweiz.admin.ch/klima/klimawandel.html](http://www.meteoschweiz.admin.ch/klima/klimawandel.html) (abgerufen am 13. Januar 2026).

rechtlichen Rahmen schaffe. Im Sinne der föderalistischen Struktur der Schweiz sei es sinnvoll, die Aufgaben und Zuständigkeiten aus der übergeordneten Rechtsordnung stufengerecht auf die verschiedenen Staatsebenen zu verteilen und gesetzlich zu regeln.

Nach diesen Voten zur Bedeutung des Themas und zur Notwendigkeit eines Gesetzes nahm die Kommission die Beratung ohne weitere Diskussion auf und beantragt dem Landrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

### **3. Detailberatung**

Die Kommission ging zuerst den regierungsrätlichen Bericht kapitelweise durch. Anschliessend erfolgte die Beratung des Gesetzesentwurfs entlang der Struktur der SBE.

#### **3.1. Beratung des regierungsrätlichen Berichts**

##### *Klimawandel und seine Auswirkungen (1.1. des regierungsrätlichen Antrags)*

In der Kommission wurde vorgebracht, dass die ausgeführten Chancen teilweise nur von vorübergehender Natur seien, wenn der übergeordneten Entwicklung nicht entgegengewirkt werde. Die Auswirkungen könnten, wenn überhaupt, nur dann vorteilhaft sein, wenn die Auswirkungen des Klimawandels stabilisiert werden können und sich die Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft an diese Gegebenheiten anpassen können. Gelingt diese Stabilisierung nicht, sei es problematisch von Chancen zu sprechen.

##### *Erlass eines kantonalen Klimagesetzes (2. des regierungsrätlichen Antrags)*

In der Kommission bestand grundsätzlich Einigkeit darüber, dass ein Handlungsbedarf zur Erreichung der Klimaziele existiere. Im Sinne der vorangegangenen Debatte stellte ein Teil der Kommission jedoch in Frage, dass der Erlass des Klimagesetzes tatsächlich notwendig sei. Demnach seien die rechtlichen Rahmenbedingungen bereits ausreichend, um direkt Massnahmen umsetzen zu können. Dies sei zweckmässiger als der Erlass eines neuen Gesetzes. Das Departement entgegnet diesbezüglich, dass sie mit der überwiesenen Motion einen ausdrücklichen Gesetzgebungsauftrag zu erfüllen gehabt hätten.

#### **3.2. Beratung der SBE**

Die Kommission führte die Beratung des Gesetzestextes artikelweise und Absatz für Absatz durch:

##### *Titel*

Es wurde der Antrag gestellt, den Titel von «Klimagesetz» zu «Klima- und Innovationsgesetz» abzuändern. Als Begründung wurde ausgeführt, dass damit die mit der Bewältigung des Klimawandels zusammenhängenden Chancen besser betont werden können. So habe es auch der Bund mit dem Titel «Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit» zum Ausdruck gebracht.

Dagegen wurde vorgebracht, dass der Titel des Gesetzes dessen Inhalt passend wiedergeben sollte und sich das vorliegende Rahmengesetz nur sehr beschränkt dem Aspekt der Innovation widme. Diesem Zusammenhang wurde grundsätzlich zugestimmt und es wurde in Aussicht gestellt, dass in der weiteren Beratung Anträge gestellt werden könnten, die den Innovationscharakter stärker betonen würden. Ein Teil der Kommission erachtete es als problematisch, den Titel des Gesetzes zu politisieren.

Über den Titel des Erlasses sollte deshalb nach der Beratung von Artikel 9 im Sinne eines Eventualantrags abgestimmt werden.

<b>Die Kommission lehnt den Eventualantrag, den Titel in «Klima- und Innovationsgesetz» anzupassen, im Verhältnis Ja 4 / Nein 5 / Enthaltung 0 ab.</b>
--

## Artikel 1; Zweck

Zu Absatz 1 wurde der Antrag gestellt, diesen wie folgt anzupassen (Änderung unterstrichen):

*Das Gesetz bezweckt, die natürliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Natur vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen und strebt die Begrenzung der Klimaveränderung an.*

Als Begründung wurde ausgeführt, dass sich das Gesetz damit näher an der Formulierung von Artikel 22a der Kantonsverfassung orientieren würde und nicht nur der Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels bezweckt werden soll, sondern auch die Begrenzung des Klimawandels anzustreben sei. Dagegen wurde vorgebracht, dass mit dem Erlass des Gesetzes die Begrenzung des Klimawandels nicht angestrebt werden könne. Ausserdem solle im Sinne eines schlanken Gesetzes an der bestehenden Formulierung festgehalten werden.

<b>Die Kommission lehnt den Antrag, Absatz 1 des Zweckartikels zu ergänzen, im Verhältnis Ja 3 / Nein 5 / Enthaltung 1 ab.</b>
--

Zu Absatz 2 wurden mehrere Anträge gestellt, wobei ein Antrag in Folge eines Rückkommens zurückgezogen wurde. Letztlich wurden in der Kommission zwei Anträge gegenübergestellt, die eine teilweise Streichung von Buchstabe a vorsehen:

Antrag 1 zu Absatz 2 Buchstabe a (Änderung durchgestrichen):

*die Treibhausgasemissionen zu vermindern ~~und die verbleibenden, schwer zu reduzierenden Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien auszugleichen (Netto-Null-Emissionen);~~*

Antrag 2 zu Absatz 2 Buchstabe a (Änderung durchgestrichen):

*die Treibhausgasemissionen zu vermindern ~~und die verbleibenden, schwer zu reduzierenden Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien auszugleichen (Netto-Null-Emissionen);~~*

Darüber hinaus wurde der Eventualantrag gestellt, dass bei einer Annahme von Antrag 1 ein neuer Absatz 3 eingeführt werden sollte. Dieser lehnte sich an den bereits vorgängig gestellten Antrag zu einem neuen Absatz 3 an (vgl. unten):

*Der Kanton verfolgt seine Klimaziele technologieoffen. Er schafft Rahmenbedingungen, die Innovationen (auch im Bereich der Negativemissionstechnologien) zulassen und zur Anwendung neuer und bestehender Technologien beitragen.*

Mit diesem soll der Grundsatz der Technologieoffenheit im Gesetz aufgenommen werden. Darunter könnten auch Negativemissionstechnologien fallen, ohne dass fossile Energieträger oder Kernenergie ausgeschlossen seien, wenn sich diese Technologien entsprechend weiterentwickeln sollten.

In der Folge debattierte die Kommission eingehend über den Grundsatz der Technologieoffenheit und die Berücksichtigung von Negativemissionstechnologien bei der Bilanzierung der Treibhausgase.

Ein Teil der Kommission hielt hierzu fest, dass es bei Negativemissionstechnologien nicht um eine treibhausgasneutrale Betriebsart gehe, sondern um Technologien, die bereits ausgestossene Treibhausgase wieder aus der Atmosphäre entfernen können. Diese Technologien und Verfahren würden darauf abzielen, der Atmosphäre mehr Treibhausgase zu entziehen, als sie verursachen. Wichtig sei dabei, dass die entnommenen Treibhausgase dauer-

haft gebunden und über Generationen hinweg gespeichert werden können. Nebst technischen Verfahren kämen hierfür auch natürliche Ansätze wie beispielsweise natürliche Senken oder Aufforstung in Frage.<sup>2</sup>

Das Departement argumentierte, dass die regierungsrätliche Vorlage keine Technologie vorgebe und somit technologieoffen ausgestaltet sei. Nach heutigem Kenntnisstand seien die Klimaziele ambitioniert und nur dann zu erreichen, wenn verbleibende und schwer zu reduzierende Emissionen mittels Negativemissionstechnologien ausgeglichen werden können (sogenanntes Netto-Null-Ziel). Die Vorlage des Regierungsrats orientiere sich terminologisch und in der Funktionsweise an der übergeordneten Rechtsordnung (insb. KIG), weshalb von einer Änderung abgesehen werden sollte. Für den Kanton wäre es von Nachteil, wenn er in der Bilanzierung der Treibhausgasemissionen Negativemissionstechnologien nicht berücksichtigen könnte. Die übergeordnete Rechtsordnung gehe von einem Netto-Null-Ziel aus, weshalb eine Streichung der Negativemissionstechnologien im kantonalen Gesetz problematisch wäre.

Nach einer ausführlichen Debatte folgten die Bereinigung und Abstimmung über die gestellten Anträge. Zunächst wurde über den neuen Absatz 3 als Eventualantrag abgestimmt, falls Absatz 2 Buchstabe a gemäss Antrag 1 angepasst werden sollte:

Die Kommission stimmt dem Eventualantrag für einen neuen Absatz 3 im Verhältnis Ja 8 / Nein 1 / Enthaltung 0 zu.

In der Folge wurden Antrag 1 und Antrag 2 gegenübergestellt:

In der Gegenüberstellung der Anträge zu Absatz 2 Buchstabe a setzte sich Antrag 2 gegen Antrag 1 im Verhältnis 5:4 durch. Damit wird die Eventualabstimmung zu Absatz 3 hinfällig.

Antrag 2 zu Absatz 2 Buchstabe a wird der regierungsrätlichen Vorlage gegenübergestellt:

**Die Kommission stimmt der teilweisen Streichung von «die verbleibenden, schwer zu reduzierenden» in Absatz 2 Buchstabe a gemäss Antrag 2 im Verhältnis Ja 6 / Nein 2 / Enthaltung 1 zu.**

Es wurde der Antrag gestellt, einen neuen Absatz 3 einzuführen:

*Der Kanton verfolgt seine Klimaziele technologieoffen. Er schafft Rahmenbedingungen, die Innovationen zulassen und zur Anwendung neuer und bestehender Technologien beitragen.*

**Die Kommission stimmt dem neuen Absatz 3 gemäss Antrag 2 im Verhältnis Ja 8 / Nein 1 / Enthaltung 0 zu.**

#### *Artikel 2; Gegenstand und Geltungsbereich*

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, Absatz 2 ganz zu streichen. Damit würde der Geltungsbereich auf den ganzen Kanton ausgeweitet, womit das Rahmengesetz grundsätzlich offener sei, und die Möglichkeit biete, wirksame Massnahmen über die Verwaltung hinaus zu treffen. Aufgrund der nationalen und internationalen Rechtserlassen müsse nicht nur die kantonale Verwaltung das Netto-Null-Ziel bis 2050 erreichen, sondern der ganze Kanton. Daraus könnten sich auch Chancen für die Wirtschaft ergeben, wenn man sich früh in den relevanten Bereichen positionieren könne.

Dagegen wurde argumentiert, dass die Auswirkungen einer solch drastische Ausweitung des Geltungsbereichs kaum abzuschätzen seien. Für die Glarner Bevölkerung und Wirtschaft wäre ein solches Gesetz ein bedeutender Wettbewerbsnachteil. Stattdessen soll in Absatz 2

<sup>2</sup> Für weitere Informationen siehe: Bundesamt für Umwelt (BAFU), Negative Emissionen – die wichtigsten Ansätze, <http://www.bafu.admin.ch/dam/de/sd-web/xQ7sDIX47YeX/faktenblatt-negative-emissionen-die-wichtigsten-ansaezte.pdf> (abgerufen am 13. Januar 2026).

lediglich Buchstabe b gestrichen werden, da die dezentralen Verwaltungen von Kanton und Gemeinden im Rahmen ihrer Unternehmensstrategien bereits Massnahmen ergreifen und nicht mit weiteren Regelungen zu belasten seien. Es handle sich um Unternehmen, die in ihrer Branche zusammen mit anderen Unternehmen und Verbänden in die Umsetzung der bundesrechtlichen Klimaziele eingebunden seien.

Als dritter Antrag wurde gestellt, dass Absatz 2 vereinfacht werden soll, in dem in Buchstabe a das «zentrale» gestrichen werden soll und Buchstabe b ganz zu streichen sei.

Das Departement argumentierte, dass an der regierungsrätlichen Vorlage festgehalten werden sollte. Der Antrag des Regierungsrats zeige die Auswirkungen des Gesetzes in Bezug auf diesen Geltungsbereich aus und biete damit die grösste Rechtssicherheit für alle Betroffenen. Die Auswirkungen eines Gesetzes mit weiterem Geltungsbereich seien nicht ohne Weiteres abschätzbar und die Handlungsmöglichkeiten des Kantons bei einem engeren Geltungsbereich zu gering.

In der Bereinigung der Anträge unterlag der dritte Antrag dem zweiten Antrag im Verhältnis 3:5 bei einer Enthaltung. Dem regierungsrätlichen Antrag wurden der erste und zweite Antrag gegenübergestellt.

**Die Kommission lehnt den Antrag auf Streichung von Absatz 2 Buchstabe b im Verhältnis Ja 4 / Nein 5 / Enthaltung 0 ab.**

**Die Kommission lehnt den Antrag auf die vollständige Streichung von Absatz 2 im Verhältnis Ja 4 / Nein 5 / Enthaltung 0 ab.**

*Artikel 3; Klimaziele für die zentralen Verwaltungen*

Es wurde der Antrag gestellt, in Absatz 1 das Ziel von 2050 auf 2040 anzupassen. Als Begründung wurde ausgeführt, dass dies mit der Zielsetzung für die Bundesverwaltung übereinstimmen würde. Zudem könnte man damit die Vorbildrolle des Kantons unterstreichen.

Weiter wurde beantragt, das Wort «spätestens» in Absatz 1 zu streichen.

Das Departement plädierte für die Beibehaltung der regierungsrätlichen Fassung, da die Vorbildfunktion bereits in Artikel 4 enthalten sei, ohne ein konkretes Jahresziel zu nennen.

**Die Kommission lehnt den Antrag, das Ziel von 2050 auf 2040 anzupassen, im Verhältnis Ja 3 / Nein 6 / Enthaltung 0 ab.**

**Die Kommission stimmt dem Antrag, das Wort «spätestens» in Absatz 1 zu streichen, im Verhältnis Ja 5 / Nein 4 / Enthaltung 0 zu.**

Zu Absatz 2 wurde folgender Änderungsantrag gestellt (Änderung durchgestrichen):

*Sie erweitern ihre Kompetenzen im Bereich der Negativemissionstechnologien (NET) ~~und fördern entsprechende Projekte.~~*

Als Begründung wurde ausgeführt, dass der Kanton aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel auf eine Subventionierung von Projekten verzichten müsse. Dagegen wurde vorgebracht, dass damit auch eine Kürzung von Bundessubventionen einhergehen werde, da der Bund die Förderung von Projekten grundsätzlich von der finanziellen Beteiligung des Kantons abhängig mache. Dies könne auch Projekte im Bereich der Landwirtschaft betreffen, da beispielsweise natürliche Senken oder Aufforstungsprojekte als Negativemissionstechnologien in Frage kämen.

Aufgrund dieser Erwägungen wurde der Antrag gestellt, die Förderung stattdessen als «Kann-Bestimmung» auszugestalten (Änderung unterstrichen):

*Sie erweitern ihre Kompetenzen im Bereich der Negativemissionstechnologien (NET) und können entsprechende Projekte fördern.*

**Die Kommission lehnt den Antrag, die Förderung von Projekten zu streichen, im Verhältnis Ja 3 / Nein 5 / Enthaltung 1 ab.**

**Die Kommission stimmt dem Antrag, die Förderung von Projekten als Kann-Bestimmung auszugestalten, im Verhältnis Ja 8 / Nein 1 / Enthaltung 0 zu.**

*Artikel 4; Vorbildfunktion der zentralen Verwaltungen*

In der Kommission wurde der Antrag auf Streichung von Artikel 4 gestellt. Dieser sei nicht notwendig und deshalb im Sinne einer schlanken Gesetzgebung zu streichen.

Das Departement argumentierte, dass an Artikel 4 festgehalten werden soll, da gemäss Bundesrecht (KIG) die Kantone und Gemeinden eine Zielerreichung bis 2040 anstreben sollen. Die Vorbildfunktion im kantonalen Gesetz sei in Übereinstimmung mit dieser eidgenössischen Zielsetzung, wobei es gut wäre, wenn die Vorbildrolle im kantonalen Gesetz verankert werde.

**Die Kommission stimmt dem Antrag auf Streichung von Artikel 4 im Verhältnis Ja 5 / Nein 4 / Enthaltung 0 zu.**

*Artikel 6; Kantonaler Klimaplan*

Zu Artikel 6 wurden mehrere Anträge gestellt, die nachfolgend absatzweise genannt werden.

Zu Absatz 1:

Antrag 1: In Absatz 1 sei «für die zentrale kantonale Verwaltung» zu streichen. Dies sei kein Widerspruch zum Geltungsbereich des Klimagesetzes, sondern soll die Möglichkeiten an Massnahmen für den Kanton erweitern, da der kantonale Klimaplan breiter zur Geltung käme. Ein Massnahmenplan für die zentrale kantonale Verwaltung entfalte hingegen zu wenig Wirkung. Dagegen wurde vorgebracht, dass es keiner zusätzlichen Bürokratie bedarf und Massnahmen auch ohne Klimaplan getroffen werden können. Aus Sicht des Departements sei eine Ausweitung des kantonalen Klimaplans über die zentrale Verwaltung hinaus nicht zweckmässig.

Antrag 2: In Absatz 1 soll die Frist zum Erlass des kantonalen Klimaplans von 2 auf 5 Jahre verlängert werden. Damit gebe man der kantonalen Verwaltung mehr Spielraum und die Möglichkeit, die knappen personellen Ressourcen zu schonen.

In der Kommission wurde vorgebracht, dass eine Verlängerung der Frist problematisch sei, da sich dadurch auch die Umsetzung der zu treffenden Massnahmen verzögern könnte. Eine fünfjährige Frist würde gegen aussen zudem ein falsches Signal hinsichtlich der Dringlichkeit aussenden. Das Departement ergänzte, dass sich die Verwaltung in der Lage sehe, den Klimaplan innert zwei Jahren zu erlassen und eine Verlängerung diesbezüglich nicht nötig sei.

**Die Kommission lehnt den Antrag, «für die zentrale kantonale Verwaltung» in Absatz 1 zu streichen, im Verhältnis Ja 4 / Nein 5 / Enthaltung 0 ab.**

**Die Kommission stimmt dem Antrag, die Frist von 2 auf 5 Jahre zu verlängern, im Verhältnis Ja 5 / Nein 4 / Enthaltung 0 zu.**

Zu Absatz 3:

Antrag 1: Die Überprüfung soll als Kann-Bestimmung ausgestaltet werden, da dies Flexibilität bringe und eine Überprüfungspflicht nicht notwendig sei. Absatz 3 sollte demnach lauten (Änderungen unterstrichen):

*Der kantonale Klimaplan kann periodisch gesamthaft überprüft werden.*

Das Departement entgegnete, dass eine periodische Überprüfung notwendig sei, um bestehende Massnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und mögliche neue Massnahmen gemäss dem Stand der Technik zu eruieren. Nur so könne die Massnahmenplanung auf die Zielerreichung des Gesetzes ausgerichtet werden.

Antrag 2: Aufgrund dieser Erläuterungen wurde der Antrag gestellt, dass Absatz 3 stattdessen wie folgt zu formulieren sei:

*Der kantonale Klimaplan kann periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.*

In der Bereinigung der Anträge unterlag der erste Antrag dem zweiten Antrag im Verhältnis 2:7. Dem regierungsrätlichen Antrag wurden der zweite Antrag gegenübergestellt.

**Die Kommission stimmt dem Antrag 2 zu Absatz 3 im Verhältnis Ja 5 / Nein 4 / Enthaltung 0 zu.**

Zu Absatz 4:

Es wurde angeregt, dass der kantonale Klimaplan gemäss Absatz 4 auch für die Gemeinden verbindlich sein soll. Begründet wurde dies damit, dass der kantonale Klimaplan möglichst breit gefächert sein soll und somit auch die kommunale Ebene zu erfassen habe. Zudem sei es verfahrenswirtschaftlicher, wenn die Gemeinden keinen eigenen Klimaplan erarbeiten müssen. Es sei möglich, dass Gemeinden aufgrund hoher Erwartungen an den Klimaplan grosse Aufwände auf sich nehmen könnten. Das Departement argumentierte mit dem föderalistischen Gedanken der Regelung, der nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen soll. Es sei jedoch die Absicht, den kantonalen Klimaplan so auszugestalten, dass die Gemeinden sich modular und ohne grosse Aufwände am kantonalen Klimaplan orientieren und anlehnen können.

Absatz 4 solle im Sinne eines Eventualantrags wie folgt angepasst werden, falls einem Antrag auf Streichung von Artikel 7 zugestimmt würde:

*Der kantonale Klimaplan ist verbindlich für:*

- a. die zentrale Verwaltung des Kantons und der Gemeinden,*
- b. die dezentrale Verwaltung des Kantons und der Gemeinden.*

**Die Kommission stimmt dem Eventualantrag zu Absatz 4 im Verhältnis Ja 6 / Nein 2 / Enthaltung 1 zu.**

Der Eventualantrag wurde hinfällig, da der Streichungsantrag zu Artikel 7 abgelehnt wurde.

*Artikel 7; Kommunale Klimapläne*

Aufgrund des Eventualantrags zu Artikel 6 Absatz 4 wurde der Antrag gestellt, Artikel 7 zu streichen. Damit könnten Doppelspurigkeiten abgebaut und die Gemeinden von der Erarbeitung eines eigenen Klimaplans entlastet werden.

Die Kommission diskutierte eingehend darüber, welche Aufwände Artikel 7 bei den Gemeinden zur Folge hätten. Im Rahmen dieser Debatte wurde der Antrag gestellt, Artikel 7 wie folgt neu zu formulieren:

*Absatz 1: Die Gemeinden können eigene kommunale Klimapläne erarbeiten und sich dabei am kantonalen Klimaplan orientieren.*

*Absatz 2: Der Kanton unterstützt die Gemeinden auf Wunsch bei der Erstellung und Umsetzung dieser Pläne.*

*Absatz 3 und 4 wären ersatzlos zu streichen.*

Es besteht Einigkeit darüber, dass den Gemeinden möglichst geringe Aufwände entstehen sollen. Das Departement argumentierte, dass sich die Gemeinden sehr einfach am kantonalen Klimaplan orientieren könnten und passende Module im Sinne eines «Baukastens» für sich übernehmen können. Dennoch bleibe die Gemeindeautonomie gewahrt, da sie selbst über ihren Klimaplan entscheiden und diesen auf lokale Gegebenheiten anpassen können. Zudem sei zu beachten, dass gemäss Antrag der Kommission die Frist zur Erstellung des kantonalen Klimaplans neu fünf Jahre betragen soll. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Gemeinden, wenn sich diese am kantonalen Klimaplan orientieren sollen.

**Die Kommission lehnt den Streichungsantrag im Verhältnis Ja 2 / Nein 5 / Enthaltung 2 ab.**

**Die Kommission lehnt den Antrag, Artikel 7 mit zwei Absätzen neu zu formulieren, im Verhältnis Ja 2 / Nein 5 / Enthaltung 2 ab.**

#### *Artikel 8; Kantonale Treibhausgasbilanz*

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob die Verwaltung verpflichtet sei, die Treibhausgasbilanz zu veröffentlichen. Das Departement teilte mit, dass eine Veröffentlichung de facto vorgesehen sei und allgemein das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen anwendbar sei. Es bestehe demnach keine Notwendigkeit, die Veröffentlichung spezialgesetzlich vorzuschreiben.

In der weiteren Beratung wurde der Antrag gestellt, Artikel 8 ersatzlos zu streichen. Als Begründung wurde ausgeführt, dass kein Regelungsbedarf bestehe und das Gesetz möglichst schlank gehalten werden soll. Die Verwaltung könne auch ohne gesetzliche Grundlage eine solche Treibhausgasbilanz erstellen. Zudem gäbe es andere Politikbereiche, in denen die kantonale Verwaltung keine Daten erhebe, obwohl diese für die Wirtschaft ebenso hilfreich wären.

Dagegen wurde vorgebracht, dass gerade das Erfassen einer Treibhausgasbilanz viele der Informationen liefere, die auch im Rahmen der Kommissionsberatung verschiedentlich angefordert wurden. Seitens Verwaltung werde man darauf achten, dass man die Daten möglichst ressourcenschonend erhebe und wo möglich auf Daten des Bundes und weiterer Behörden zurückgreifen werde. Für das Monitoring, die Erfolgskontrolle und den effektiven Mitteleinsatz sei eine periodisch geführte Treibhausgasbilanz jedoch sehr relevant.

**Die Kommission lehnt den Streichungsantrag im Verhältnis Ja 4 / Nein 5 / Enthaltung 0 ab.**

#### *Artikel 9; Massnahmen*

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, dass Artikel 9 Absatz 1 KlimaG folgendermassen zu ergänzen sei (Änderung unterstrichen):

*Der Kanton und die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die Reduktionsziele nach Artikel 3 zu erreichen. Hierfür können sie gezielt Innovationen und Technologien fördern.*

Es sei wichtig, diese Möglichkeit im Gesetz zu haben, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können und Innovationen sowie Technologien mit einer finanziellen Unterstützung zum Durchbruch verhelfen zu können. Als Kann-Bestimmung bestehe dennoch kein Förderungszwang. Das Departement erachtet einen expliziten Fördertatbestand für nicht erforderlich. Insbesondere soll nicht die Erwartung geweckt werden, dass die öffentliche Hand als Investor zur Verfügung stehe.

**Die Kommission stimmt dem Antrag, dass Innovationen und Technologien gezielt gefördert werden können, im Verhältnis Ja 4 / Nein 4 / Enthaltung 1 mit Stichentscheid zu.**

In Bezug auf Absatz 2 erläuterte das Departement auf Rückfrage, dass die Formulierung «umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich» verfassungskonform zu verstehen sei. Die drei Dimensionen des Nachhaltigkeitsdreiecks würden als gleichwertig betrachtet.

#### *Artikel 10; Finanzierung der kantonalen Massnahmen*

In der Kommission wurde über die Finanzierung der Massnahmen diskutiert. Als ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten gemäss Absatz 2 kämen gemäss Departement beispielsweise Spezialfinanzierungen in Frage. Es bestehe Einigkeit darüber, dass hierzu kein neuer Fonds geschaffen werden soll.

Dennoch könne es sinnvoll sein, wenn eine Finanzierung aus dem Energiefonds möglich sei. Gestützt auf diese Überlegung wurde der Antrag gestellt, Artikel 10 wie folgt abzuändern (Änderungen unterstrichen):

*Absatz 1: Die Massnahmen, die der Kanton zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und gestützt auf den kantonalen Klimaplan ergreift, werden insbesondere durch Entnahme aus dem Energiefonds und den bewilligten Mitteln aus dem ordentlichen Budget finanziert»*

*Absatz 2: Der Landrat regelt die Einzelheiten.*

Durch die ausdrückliche Erwähnung soll auf die derzeit vorhandenen Mittel im Energiefonds zurückgegriffen werden können.

Das Departement gab zu bedenken, dass eine Finanzierung aus dem Energiefonds zulasten von Massnahmen im Energiebereich gehen könnten. Der Energiefonds soll zudem vor allem den Privaten zu Gute kommen. Eine Finanzierung staatlicher Massnahmen sei deshalb problematisch. Zudem bestehe im Gebäudebereich weiterhin ein relevanter Instandsetzungsbedarf, der ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten könne.

**Die Kommission lehnt den Antrag, Entnahmen aus dem Energiefonds zur Finanzierung ausdrücklich zu erwähnen, im Verhältnis Ja 3 / Nein 5 / Enthaltung 1 ab.**

#### *Artikel 11; Dezentrale kantonale und kommunale Verwaltungen*

Auf Rückfrage aus der Kommission erläuterte das Departement, dass die dezentralen kantonalen Verwaltungseinheiten keine Massnahmenpläne zu erstellen haben. Stattdessen können sie geeignete Massnahmen ergreifen, wobei der Verweis auf das KIG der Konkretisierung diene, obwohl dieses von Bundesrechts wegen ohnehin gelte.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Die Berichterstattungspflicht sei nicht notwendig, da in der Regel bereits über den Geschäftsbericht gegenüber dem zuständigen Gemeinwesen Bericht erstattet würde. Das Departement entgegnete hierzu, dass bereits in den Materialien erläutert wird, dass die Berichterstattung auch niederschwellig erfolgen könne und der Zusatzaufwand somit überschaubar sei.

**Die Kommission stimmt dem Antrag, die Berichterstattungspflicht gemäss Absatz 2 zu streichen, im Verhältnis Ja 5 / Nein 3 / Enthaltung 1 zu.**

#### *Artikel 12; Landrat*

In der Kommission wurde diskutiert, dass der Landrat Einfluss auf den kantonalen Klimaplan haben müsse, falls der Geltungsbereich des Gesetzes im Landrat über die zentrale und dezentrale Verwaltung hinaus ausgeweitet werden sollte. Dies entspreche beispielsweise auch der Regelung zum ÖV-Konzept.

In der Kommission wurde deshalb der Eventualantrag zuhanden des Landratsplenums gestellt, dass der kantonale Klimaplan der Genehmigung durch den Landrat bedürfe:

*Absatz 2: Der Landrat genehmigt den kantonalen Klimaplan.*

Der neue Absatz 2 sei als Eventualantrag für das Landratsplenum zu verstehen und werde im Landrat nur für den Fall beantragt, wenn der Geltungsbereich des Gesetzes ausgeweitet werden sollte. Das Departement führte aus, dass bei Nichtgenehmigung des kantonalen Klimaplans durch den Landrat unklar sei, mit welchen Massnahmen das Ziel der Klimaneutralität erreicht werden könnte.

**Die Kommission stimmt dem Eventualantrag, dass der kantonale Klimaplan der Genehmigung durch den Landrat bedarf, im Verhältnis Ja 5 / Nein 4 / Enthaltung 0 zu.**

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c kann gemäss Erläuterungen des Departements unverändert belassen werden, da es sich aus juristischer Sicht beim Erlass und bei der Genehmigung des Klimaplans um zwei selbständige Rechtsakte handle. Der Erlass des Klimaplans durch den Regierungsrat erfolge als normativer Akt, dessen Rechtswirksamkeit jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung stehe. Die Genehmigung durch den Landrat stelle einen eigenständigen Verwaltungsakt dar, der vorwiegend der aufsichtsrechtlichen Kontrolle diene. In der Kommission wurde zudem darüber diskutiert, dass die Einflussmöglichkeit des Landrats mittels der Genehmigung bedeute, dass sie den Klimaplan genehmigen oder nicht genehmigen könne. Die Kompetenz zum Erlass des Klimaplans verbleibe beim Regierungsrat.

#### *Artikel 14; Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde*

Das Departement erläuterte, dass keine gesonderten personellen Ressourcen für die fachliche Unterstützung der Gemeinden bei der Erarbeitung vorgesehen seien. Ein personeller Aufwand ergebe sich aber letztlich aus dem Vollzug und der Umsetzung des Klimaplans. Dafür seien voraussichtlich 50-100 Stellenprozent beim Kanton notwendig.

#### *Artikel 15; Kantonale Verwaltung*

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, den zweiten Satz von Absatz 2 zu streichen (~~Änderung durchgestrichen~~):

~~*Sie informieren die Bevölkerung über die von ihnen zu verantwortenden Massnahmen des kantonalen Klimaplans und den Stand ihrer Umsetzung. Sie sensibilisieren die Öffentlichkeit zum Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich.*~~

Der Antrag wurde damit begründet, dass unklar sei, was unter «sensibilisieren» zu verstehen sei und es als problematisch erachtet werde, wenn eine Beeinflussung der Öffentlichkeit stattfinden würde. Es reiche aus, wenn der Staat über seine Massnahmen und den Stand der Umsetzung informiere. Dagegen wurde argumentiert, dass die Vermittlung von Wissen über bestehende Kanäle eine der günstigsten Möglichkeiten sei, damit die Öffentlichkeit eigenverantwortlich eigene Massnahmen ergreifen könne.

Das Departement erläuterte, dass innerhalb des Kantons jede Verwaltungseinheit letztlich eigenständig in der Umsetzung der Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sein werde. Entsprechend sei es sinnvoll, wenn die kantonale Verwaltung ihr Wissen mit der Öffentlichkeit teile und im Sinne einer Vorbildfunktion auf relevante Handlungsfelder hinweisen könne. Letztlich verlaufe die Abgrenzung zwischen Satz 1 und 2 von Absatz 2 fließend.

**Die Kommission stimmt dem Antrag, Absatz 2 Satz 2 zu streichen, im Verhältnis Ja 5 / Nein 4 / Enthaltung 0 zu.**

### *Artikel 16; Gemeinden*

Auf Rückfrage aus der Kommission erläuterte das Departement, dass die Art der Zusammenarbeit im Gesetz bewusst nicht festgelegt werde. Mit der Kann-Bestimmung soll signalisiert werden, dass es aus Sicht des Gesetzgebers wünschenswert wäre, wenn die Gemeinden bei der Planung und Umsetzung zusammenarbeiten würden, um einen Austausch von Wissen und Erfahrung zu ermöglichen und damit auch Ressourcen zu schonen.

### *Artikel 17; Beizug Dritter*

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, Artikel 17 ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung sei zu wenig konkret und ermögliche dem Regierungsrat freie Hand bei der Erteilung von externen Mandaten. Als problematisch würde beispielsweise erachtet, wenn mit Steuergeldern Sensibilisierungskampagnen von Dritten finanziert würden.

Das Departement entgegnete, dass der Landrat über das Budget weiterhin die Kontrolle über die aufgewendeten Mittel behalte. Die Bestimmung sei dahingehend auszulegen, dass für die Erfüllung von Aufgaben auch auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden könne, ohne dass hierfür der Personalbedarf in der kantonalen Verwaltung erhöht werden müsse. Dies ermögliche einen flexibleren Mitteleinsatz für Massnahmen, die nicht als Daueraufgabe ausgestaltet seien. Die Norm sei tatsächlich eher abstrakt formuliert, was jedoch damit zusammenhänge, dass es sich vorliegend um ein Rahmengesetz handle und die konkreten Klimapläne noch nicht vorlägen. Eine Streichung der Bestimmung könnte dahingehend ausgelegt werden, dass ein Beizug Dritter ausgeschlossen wäre.

**Die Kommission lehnt den Streichungsantrag im Verhältnis Ja 2 / Nein 6 / Enthaltung 1 ab.**

### **3.3. Schlussabstimmung**

Im Rahmen der Schlussabstimmung bringen verschiedene Kommissionsmitglieder zum Ausdruck, dass die Beratung des Geschäfts anspruchsvoll gewesen sei, da das Spektrum der politischen Haltungen sehr weit auseinandergelegen habe. Dennoch sei es gelungen, die gestellten Anträge konstruktiv zu beraten, weshalb sie die nun vorliegende Fassung des Klimagesetzes als unterstützungswürdig erachteten oder zumindest akzeptierten, damit der Gesetzgebungsprozess weitergehen könne. Sowohl eine Verschärfung als auch eine Lockerung des Gesetzes könne sich unmittelbar auf das Abstimmungsverhalten im Plenum auswirken.

**Die Kommission stimmt dem Klimagesetz mit den Änderungen der Kommission Energie und Umwelt im Verhältnis Ja 5 / Nein 3 / Enthaltung 1 zu.**

**Die Kommission stimmt einstimmig zu, die Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz» als erfüllt abzuschreiben.**

#### 4. Antrag

*Die Kommission Energie und Umwelt beantragt dem Landrat,*

1. *das Klimagesetz in der Fassung gemäss der Spalte «Antrag Kommission Energie und Umwelt» in der beiliegenden Synopse der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten;*
2. *die Motion Marius Grossenbacher, Ennenda, und Unterzeichnende «Kantonale Gesetzgebung zum Klimaschutz» einstimmig als erfüllt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Energie  
und Umwelt**



Cinia Schriber  
Kommissionspräsidentin

Beilage:

- Synopse zum Klimagesetz (Antrag Kommission Energie und Umwelt)